

ERSTE SATZUNG
zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Amstetten

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Amstetten am 24.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 2 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Amstetten erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt. Der Kostenersatz beträgt je Einsatzstunde je Feuerwehrangehörigen 24,00 €.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Ausgefertigt:
Amstetten, den 24.11.2025

Johannes Raab
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.